

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

264 (29.10.1871)

Beilage zu Nr. 264 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. Oktober 1871.

Deutschland.

Aus Elßaß-Lothringen, 26. Okt. Die Berliner „Volkszeitung“ spricht sich gegen mancherlei Klagen aus, die gegen die Reichsregierung in Elßaß-Lothringen geführt werden. „Das Prinzip der Selbstverwaltung“ meint sie, — sei das einzig richtige, und man müsse damit Ernst machen, ohne kleinliche Neugierlichkeit und Empfindlichkeit zu zeigen.“ Das mag wahr sein und theoretisch ganz richtig, aber wir glauben, die Erfahrung habe bis jetzt gelehrt, daß das Prinzip der Selbstverwaltung — wenigstens vorerst — praktisch noch nicht durchgeführt werden könne, weil die Mehrzahl im Volke unter der französischen Regierung längst alle politische Selbstständigkeit verloren hat. Es ist schon oft betont worden, daß die Elßässer zuerst wieder erzogen werden müssen, um etwas Nützliches leisten zu können, wozu sie allerdings das Zeug haben. Zur Erziehung gebietet eine heilsame Zucht, welche keineswegs die Liebe ausschließt: solche Zucht möchten wir im neuen Reichslande angewendet wissen, die Selbstverwaltung kommt mit der Zeit von selbst nach. Es muß selbstverständlich eine Zeit kommen, wo die meisten, wenn nicht alle Beamten unseres Landes Elßässer sein werden. So lange dies nicht der Fall ist, kann von Selbstverwaltung doch keine Rede sein. Wenn also viele liberale Zeitungen darauf dringen, daß die Regierung die Fäden fester in die Hand nehme, so ist es ungerath, wenn die „Volkszeitung“ solche als diktatorische Schritte bezeichnet. Wir wollen auch nicht, daß man „in Napoleonischer, mindestens in Eulenburgischer Weise durchgreife“, wohl aber wünschen wir, daß man in guter deutscher Weise mancherlei Schäden unseres Landes anfassen und unsern rabiaten Franzosen auf gut deutsch erklären möge, daß sie nicht mehr wie früher das große Wort allein zu führen haben.

Wir können es nun einmal nicht billigen, so sehr es auch mit dem Prinzip der Selbstverwaltung übereinstimmen möge, daß man z. B. die Jesuitenschulen nach wie vor in aller Freiheit im Lande wirtschaften läßt; dieselben ziehen jetzt eine noch viel zahlreichere Jugend an sich, weil sie französisch bleiben und von der deutschen Regierung unabhängig sind. Wenn man das Prinzip der Selbstverwaltung so weit treiben will, so lasse man doch die Elßässer auch noch darüber bestimmen, ob sie bei Deutschland bleiben, oder an Frankreich zurückkehren wollen! Wir müssen es entschieden tadeln, wenn Dinge vorkommen, die sich keine Regierung gefallen lassen darf, ohne sich in schlechten Kredit zu setzen. So erzählt kürzlich die „Kreuz-Zg.“:

Einem Briefler in Zabern brachte der Steuerempfänger aus besonderer Gefälligkeit seinen Gehalt in eigener Person ins Haus. Es waren noch Andere zugegen. Der Briefler sagte, indem er die Dautung untersuchte: „Geben so gern unterschreibe ich mein Todesurtheil.“ Als die harten Thaler auf dem Tische lagen, rief er die Köchin und sagte: „Nehmen Sie das weg, ich mag's nicht anrühren.“ Der Beamte schweigte dazu.

Das soll als ein Beispiel weiser Mäßigung gelten! Wir halten aber dafür, daß solche Vorkommnisse (und ihre Zahl ist Legion) nicht stattfinden sollten. Kein deutscher Beamter sollte sich Derartiges bieten lassen, denn es ist des Deutschen Reiches nicht würdig.

Wir verwahren uns auch gegen die Auffassung, als wäre das ganze Land so französisch geminnt, wie es die meisten deutschen Zeitungen darstellen. Dem Deutschen Kaiser sang zu seinem Siegesfeste ein Elßässer zu:

Aber hält Verblendung heute
Auch der Menge Sinn gebannt,
Noch gibt's treu ergeb'ne Leute,
Unbekannt, zerstreut im Land,
Die kein fremder Geist geblendet,
Die kein fremder Haß behodet,
Deren Herz die Liebe spendet,
Deren Mund dich freudig ehret.

Derer, die sich treuen deutschen Sinn bewahrt haben, sind nicht wenige. Vor dem lauten Schreien der Andern, die bisher das große Wort geführt und es darum auch jetzt noch nicht lassen können, haben sich die Weisesten schon zurückgezogen. Die es wagen, frei ihre Herzensüberzeugung zu äußern, haben keine beneidenswerthe Lage. Von ihren Landesleuten werden sie auf das Bitterste befehdet und von deutscher Seite müssen sie manches Mißtrauen sich gefallen lassen. Es ist nun freilich mehr Freude, nach der Schrift, über einen Sünden, der Buße thut, als über viele Gerechte; so scheint die Regierung auch viel mehr Werth auf die Belehrung der Widerstrebenden zu legen, als auf die Anerkennung der alten Treuen. Aber ganz sollte man sie auch nicht ignoriren. Es liegt im Elßässer Volke ein tüchtiger echt deutscher Kern verborgen. Man suche doch auch diesen auf! Mit Konzessionen und Nachgiebigkeit wird man vielleicht einige gewinnen, aber mit echtem deutschen Wesen und Gebahren wird man mehr bewerkstelligen; es werden dadurch viele Herzen aufbauen, und aus dem edelsten Kern des Volkes heraus wird sich ein echt deutsches Elßaß bilden. [Wir fügen bei, daß der Hr. Verfasser des Vorlesenden ein geborner, aber von jeder deutsch gesinnter Elßässer ist. — D. Red.]

Eine englische Note aus dem Kriegsjahr.

Das Enthüllungswort „La diplomatie du second empire et celle du 4. Septembre 1870“ bringt zu Charakteristik der englischen Politik während des letzten Krieges eine Note Lord Granville's an Lord Lyons, den englischen

Botschafter in Paris, welche in deutscher Uebersetzung folgendermaßen lautet:

Paris, 10. August 1870. Mylord! Der Botschafter Preußens hat gegen mich einige Male über die verschiedene Gerüchte gesprochen, über welche er sich bei mir aufzuklären suchte. Das erste derselben lautet dahin, daß ein Vertrag zwischen Frankreich und Italien abgeschlossen sei, kraft dessen das letztere an Frankreich 100,000 Mann stellen solle, und dafür das Recht zur Besetzung Roms nach dem Frieden erhalten habe. Ich habe dem Grafen Bernstorff gesagt, daß ich an die Existenz eines derartigen Vertrages nicht glaube; daß die italienische Regierung der Königin mitgetheilt habe, ihr sei ein solches Verlangen von Seite Frankreichs gestellt worden, und sie wünsche die Unterstützung der Regierung Ihrer britischen Maj. zu erhalten, um dieser Preußen zu widerstehen; daß, auf die Antwort: — die gegenwärtige Politik Englands ziele zwar nicht auf politische Verpflichtungen zu Gunsten einer gemeinsamen Neutralität, sie würde aber, falls sie damit Italien im Widerstande gegen jenen äußeren Druck unterstützen könnte, doch geneigt sein, sich mit Italien zu verständigen, daß weder das Eine, noch das Andere ohne einen Uebereinstimmung und ohne sich gegenseitig jede Veränderung der Politik anzuzeigen, aus der Neutralität herantreten sollte — die italienische Regierung diesem Arrangement bereitwillig ihre Zustimmung gegeben habe.

Ein anderes Gerücht betraf die Verhandlung einer Allianz zwischen Frankreich und Oesterreich, kombiniert mit einer bewaffneten Organisation Italiens. Ich habe dem Grafen Bernstorff angezeigt, daß ich es bereit für notwendig gehalten habe, die österreichische Regierung aufmerksam zu machen (so warn), daß viele Umstände bei den Regierungen Preußens und Rußlands Verdacht gegen ihre Neutralität erzuget hätten, daß ich aber von dem österreichischen Kabinett die Versicherung erhalten habe, dasselbe sei frei von jeder Verpflichtung und bereit, sich mit der Regierung J. Maj. über eine gemeinsame Neutralität zu verständigen.

Was das dritte Gerücht anbelangt über einen geheimen zu Wien zwischen Frankreich, Oesterreich, Italien und der Türkei abgeschlossenen Vertrag, um sich wechselseitig ihren Territorialbesitz zu garantiren und sich im Falle französischer Niederlagen mit Frankreich zu vereinigen, so konnte ich nur sagen, daß ich hierüber keine Kenntniß habe und daß ich nicht glaube, ein solcher Vertrag sei unterzeichnet worden.

Der Graf Bernstorff lenkte meine Aufmerksamkeit auch auf Dänemark, von welchem Preußen besorgt, daß es durch die Preßion Frankreichs in den Krieg verwickelt werden könnte; der König von Dänemark wünscht gegen diese Preßion unterstützt zu werden, und das Kabinett von St. Petersburg wünscht zu diesem Zweck, im Einverständnis mit England, einen gemeinsamen Schritt in Paris zu unternehmen. Aber ich habe Sr. Exc. daran erinnert, daß ich ihm dreimal angedeutet, wie wünschenswerth es wäre, wenn Preußen durch eine freundschaftliche Ausgleichung Dänemark der Verfassung entzöge, den Forderungen Frankreichs zu weichen; und ich habe beigefügt, daß ich im Laufe der letzten Woche vom Kabinett die Ermächtigung erlangt habe, den Baron Brunnow wissen zu lassen, daß ich bereit sei, mich mit ihm über die Zeit und über die Form einer Vorstellung an Frankreich zu verständigen, um letzteres zu drängen (urgiren), Dänemark nicht zu einer, den Interessen des Landes so entgegengekehrten Politik zu treiben. — gez. Granville.

Vermischte Nachrichten.

Hannover, 26. Okt. Die hiesigen Häuser Adolph Meyer L. u. A. H. Cohen, Blumenthal Nachfolger, Michel Berend und Hermann Barthelemy haben im Vereine mit der Oesterreichisch-deutschen Bank, und v. Erlanger u. Sohne in Frankfurt, mit der Vereinbank, Haller & Söhne u. Co. in Hamburg, sowie einer Anzahl Berliner, Wiener und Frankfurter Firmen eine Boden-Kreditanstalt am hiesigen Plage gegründet.

Inmitten des wüsten Lärms der französischen Presse über die Deutschen ist es erfreulich, wenigstens hier und da einer französischen Stimme zu begegnen, welche von einer besseren Erkenntniß Zeugniß ablegt und keinen Anstand nimmt, der Wahrheit die Ehre zu geben. Dahin gehört eine Schrift des berühmten französischen Architekten Viollet le Duc über die Belagerung von Paris (Memoire sur la defense de Paris, Sept. 1870—Janv. 1871), die der Verfasser als Genieschüler selbst mitgemacht hat. Wir entnehmen der Schrift einige Stellen.

Hr. Viollet le Duc leitet seine Darstellung mit einem geistreichen Dialog ein; darin heißt es: „Die Schicksale einer Nation sind nur die logische und unabänderliche Folge dessen, was sie werth ist und was sie von lange her durch ihre Handlungen, ihre Schwäche oder ihre Energie vorbereitet hat. Inzwischen — bemerkt einer der Diskutirenden — besteht eine Bevölkerung, welche, und kann nicht weggenommen, abgetrieben oder erobert werden im 19. Jahrhundert wie eine Herde Schafe.“ So lange — lautet die Antwort — die Wälder sich aufwiegen wie die Schafe, können sie sich nicht weigern, als solche von den Hirten und den Wölfen behandelt zu werden.

Der Verfasser sagt: „Man hätte Paris und seine Umgegend in einem Radius von 20 Kilometer verteidigen sollen; statt dessen schloß man sich in die Stadt und Umgegend ein und forderte die Bewohner der Umgegend auf, mit Lebensmitteln nach Paris zu kommen. Da begann diese geduldeten Plünderung, die viel bestrug, die Armee zu demoralisiren. Da begann die unnißige, geschäftige, wilde Verwüstung, die bis zum letzten Tage der Belagerung fortbauerte, ein Schandstück auf dem Bilde einer großen Tragödie voller Beispiele des Hellemuths, der Erbarmung, der Entsagung. Der erbitterte Feind hätte es nicht schlimmer machen können. Die Bataillone der Mobildgarde und Linie, dann der Nationalgarde (de marche) und der Franciscurs schlugen Alles entzwei, Thüren, Treibst, Fenster, wühlten Gärten um, in der Hoffnung, versteckte Lebensmittel zu finden, und plünderten die Keller. Wie viel dieser Häuser habe ich gesehen — sonst die Freude der Besitzer — geschwärzt durch Feuer, mit eingestürzten Dach, angefüllt mit Unrath,

Was sollen die Feinde, die heute in diesen Dörfern wohnen, von unsern Sitten denken.“

Nach diesem unerbittlichen Zeugniß fanden die deutschen Truppen Anfangs September v. J. die Umgegend von Paris schon vollständig verwüstet und mit Unrath, gewiß oft gegen bessere Ueberzeugung, haben französische Broschüren und Zeitungen die rohe und nutzlose Verwüstung und Plünderung unsern Truppen zugeschrieben.

Eben so ernst tadelt Viollet die Reizung der Franzosen „de se payer de mots, nach glänzenden aber leeren Worten zu haschen. An den Straßenecken las man täglich schwülstige Proklamationen, sah man auf den Boulevards angetrunkene Nationalgardien umhergehen und die Marseillaise oder „mourir pour la patrie“ singen. Vom Beginn der Belagerung an hätten die Wirthshäuser geschlossen und der Wein rationirt werden müssen. Wenn ein Franciscur im offenen Wagen mit einem preussischen Helm erschien (sie waren bekanntlich in Paris zu kaufen), so erhob sich ein Jubel, als wäre die preussische Armee gefangen.“

Viollet le Duc hat nie daran geglaubt, daß die Revolution des 4. Sept. Frankreich retten könne. Dieselben Banden, die zwei Monate lang Paris schändeten (die Zeit der Herrschaft der Commune), haben damals die Gelehrte, Versammlung und das Hotel de ville gestürmt; ihnen folgten einige Tausend Barren, Nichtsther, Straßenjungen, die immer bereit sind, in den Straßen zu erscheinen, um Unordnungen hervorzurufen. Das „Volk von Paris“, das, wie die Zeitungen sagten, im Namen Frankreichs das Hotel de ville besetzte, bestand aus solchen Gesellen, geführt von den Leitern der Emute, die immer bei solchen Gelegenheiten auftauchen. Es war eine Handlung voll Aufopferung, daß damals die Mitglieder der neuen Regierung der Nationalverteidigung sich an die Spitze Frankreichs stellten; sie waren zu klug, um nicht zu sehen, mit welchen Elementen sie bald zu rechnen haben würden. Trotz aller Erfahrungen der Vergangenheit glaubte man die Besie zähmen zu können; man befehlte und ernährte sie, gab ihr Waffen und schmiedete ihr. In unsern Städten leben Barbarenhorden, die aller Zivilisation einen unüberwindlichen Haß geschworen haben. Keine Täuschung, kein Kompromiß ist möglich. „Etesvous ou n'etes vous du parti des voleurs?“ So muß die Frage gestellt werden; von politischen, nationalen, religiösen Interessen ist keine Rede mehr.

Wer damals mit Wüthe den Häusern der Commune, den trunkenen Banden von Paris entronnen und sich in der Mitte der disziplinirten, friedlichen, meist sanften und höflichen deutschen Soldaten befand, glaubte aus einem schweren Traum zu erwachen und fand, daß er die fremden Soldaten nicht mehr mit entrüstetem Auge ansehen konnte. Der Wahnsinn, die Verbrechen in Paris milberten den Haß gegen den äußeren Feind. Wie hätte man auch diese schmutzigen Nationalgardien von Paris vergehen können, mit dem durch Branntwein ihren Blick, dem frechen Auftreten, dem Fluch auf der Lippe, die ihre Offiziere schmähten und so mißrathlich als leichtgläubig waren. Wie hätte man sie nicht unwillkürlich mit den deutschen Truppen vergleichen sollen, die achtungsvoll ihren Vorgesetzten begegneten, wohl gekleidet waren, fill in den Häusern lebten, immer bereit, jeden Befehl zu erfüllen, die schweigend und zurückhaltend waren?“

Freilich ist das Urtheil des patriotischen Franzosen über unsere Armee und einzelne ihrer Handlungen an anderen Stellen viel ungünstiger, aber die obigen Stellen sind hier nur mitgetheilt, um zu zeigen, wie unbefangenen derjenige die Fehler seiner Nation erkennt und wie offen und einbringlich er sie auspricht.

London, 24. Okt. Heute Morgen hatten wir das erste Exemplar eines ächten und richtigen Londoner Nebels. Der Verkehr auf den Straßen war stark beeinträchtigt und die Spaziergänger konnten aus den Wohnzimmern und Läden einen trüblichen Lichtschimmer hervorstürmen sehen, der hinlänglich bewies, daß es in den Zimmern noch dunkler war als draußen, und daß es unmöglich war, ohne Gaslicht zu arbeiten, oder — zu faulenz. Erst am Nachmittag klärte die Luft sich soweit, daß man von einer Seite der Straße zur andern sehen, und des künstlichen Lichtes entrafen kann; hell ist es aber darum noch keineswegs, und fast sollte man glauben, wir hätten bereits am Ende des Novembers.

Badischer Invaliden-Verein.

Seit unserer letzten Veröffentlichung sind diesem Vereine weitere zugegangen:

1) Durch Hrn. Bezirksrabbiner Dr. Sondheimer in Gailingen „aus Eschlichtung einer Ehrenkündigung zwischen zwei Mitgliedern der israelitischen Gemeinde Wörlingen 50 fl. 2) Von Hrn. Bezirksrabbiner Willstätter dahier, Reinerlts aus einer dem Druck übergebenen, von ihm am 18. Juni d. J. aus Anlaß des Friedensfestes gehaltenen Predigt 15 fl. 54 kr. Zusammen 65 fl. 54 kr.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1871.

Für den provisorischen Verwaltungsrath des badischen Invaliden-Vereins:
Morshadt, Vereinskassier.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Bruchtheil in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
26. Okt.						
Morg. 7 Uhr	28° 0,6"	0,0	0,93	N.	bedekt	trüb
Mitt. 2 "	28° 0,0"	+ 3,6	0,74	NO.	b. bed.	"
Nacht 9 "	27° 11,7"	+ 3,0	0,93	NO.	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

Die Stuttgarter Bank ist auf ein Grundkapital von 16 Millionen Thalern, getheilt in Aktien à 200 Thlr., nunmehr fundirt. Emissionen werden hiervon vorläufig 6 Millionen Thalern. Eine weitere Emission findet nach Maßgabe des § 6 der Statuten statt. Die Bank wird einen internationalen Charakter tragen, da ihr Wirkungskreis ein sehr ausgebehrter sein wird.

Veränderung.

Mein

Cigarren-, Tabaks- und Thee-Lager

befindet sich nunmehr **Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 22** am Rondellplatz, meinem bisherigen Geschäftslökal gegenüber.

Heinrich Goldschmidt.

Flachs-, Hanf- & Abwergspinnerei
Weingarten, Station Ravensburg.
 Breslau 1869.
 Verdienst-Medaille.

Diese durch ihre vorzüglichen Gespinnste in weiten Kreisen bekannte Spinnerei empfiehlt sich auch heuer zum **Ver-spinnen im Lohn** gegen Berechnung von 4 Kr. für den Schneller, von **Abwerg, Flachs und Hanf** in geordnetem und ungeordnetem Zustand und sind zur Beförderung bereit

Die Bezirks-Agenten:
Michael Saiz in Durmersheim.
Chr. Bollmer in Amlingen.
J. A. Walzenbach in Krautheim.

Auch wird auf Verlangen sogleich das Tuch in bester Waare geliefert und erfolgt die Abwendung stets innerhalb circa 4 Wochen nach Empfang des Garnes.

Norddeutscher Lloyd.
Postdampfschiffahrt
Bremen nach Newyork und Baltimore
 eventuell **Southampton** anlaufend

D. <i>Leipzig</i> 1. Novbr. nach Baltimore	D. <i>Baltimore</i> 29. Novbr. nach Baltimore
D. <i>Deutschland</i> 4. Novbr. " Newyork	D. <i>Hansa</i> 2. Dezbr. " Newyork
D. <i>Rhein</i> 11. Novbr. " Newyork	D. <i>Hermann</i> 9. Dezbr. " Newyork
D. <i>Berlin</i> 15. Novbr. " Baltimore	D. <i>Ohio</i> 13. Dezbr. " Baltimore
D. <i>Amerika</i> 18. Novbr. " Newyork	D. <i>Main</i> 16. Dezbr. " Newyork
D. <i>Donau</i> 25. Novbr. " Newyork	D. <i>Weser</i> 23. Dezbr. " Newyork

Passage-Preise nach New-York: Erste Kajüte **165** Thaler, zweite Kajüte **100** Thaler, Zwischen-deck **55** Thaler Preis. Courant.
 Passage-Preise nach Baltimore: Kajüte **135** Thaler, Zwischen-deck **55** Thaler Pr. Grt.

VON Bremen nach Neworleans
 D. *Newyork* 4. November; D. *Hannover* 2. Dezember; D. *Köln* 30. Dezember;
 D. *Frankfurt* 27. Januar 1872.
 Passage-Preise: Kajüte **180** Thaler, Zwischen-deck **55** Thaler Pr. Grt.
 Fracht: Nach Neworleans 2 Fbd. St. 10 s, nach Havana 3 Fbd. St., beides mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

VON Bremen nach Westindien via Southampton
 Nach *St. Thomas, Colon, Savanilla, La Guayra* und *Porto Cabello* mit Anschlägen via *Panama* nach allen Häfen der Westküste Amerikas, sowie nach *China* und *Japan*.
 D. *König Wilhelm I.* Dienstag 7. November; D. *Graf Bismarck* Donnerstag 7. Dezember, und ferner am 7. jeden Monats.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, sowie **Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.**

Norddeutscher Lloyd.
 Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Bielefeld**, Generalagent in Mannheim, **J. M. Bielefeld**, Generalagent in Freiburg i. B., Eisenbahnstrasse Nr. 26; **A. Bielefeld** in Karlsruhe, **N. Hirsch** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **W. Jdler** in Achern, **Jakob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer** und **Ulmann** in Eppingen, **Aug. Süß** in Graben, **Eduard Wolf** in Bühl.

Fahrkarten für die Benutzung der 1ten und 2ten Kajüte und des Zwischen-decks der Dampfer des Norddeutschen Lloyd werden sowohl durch meine Agenten wie durch mich zu den von der Direktion gestellten Preisen ausgegeben.

Mannheim 1871.
Conrad Herold,
 concessionirter General-Agent.

Inman Linie.
 Zwei Mal wöchentlich Postdienst via Liverpool
von Antwerpen nach New-York

durch die berühmten Dampfer dieser Linie.

CITY of MONTREAL.	CITY of CORK.	CITY of LONDON.
CITY of ANTWERP.	CITY of DUBLIN.	CITY of MANCHESTER.
CITY of BALTIMORE.	CITY of DURHAM.	CITY of NEW-YORK.
CITY of BRISTOL.	CITY of HALIFAX.	CITY of PARIS.
CITY of BROOKLYN.	CITY of LIMERICK.	CITY of WASHINGTON.
CITY of BRUSSELS.		

Diese Dampfschiffe führen sowohl die Post von England als auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika und sind nicht nur allgemein bekannt wegen ihrer Größe, Stärke und bequemen Einrichtungen, sondern auch wegen ihrer schnellen Reisen zwischen Liverpool und New-York.
 Passagiere können Bilette haben nach allen Theilen Nord-Amerika's.
 Fracht-Übernahme ab Antwerpen mit direkten Connaissementen.
 Billigste gestellte Passagepreise ab Antwerpen für Kajüten und Zwischen-decks-Passagiere.
 Um nähere Auskunft wende man sich an die Direktion

William Inman,
 50 Quai du Rhin, Antwerpen,
 oder an Herrn **J. M. Bielefeld** in Mannheim **D. 6. Nr. 9** in der Rheinstraße, oder
 " **J. M. Bielefeld** in Freiburg, Eisenbahnstrasse 26,
 " **Conrad Herold** in Mannheim und
 " **Walther & v. Redow** in Mannheim und deren Filiale:
Braun & Co. in Rehl.

Jeden Bandwurm
 entfernt binnen 3 bis 4 Stunden vollständig schmerzlos und gefahrlos; ebenso sicher beiliegend auch Bleichsucht und Flechten und zwar brieflich Boigt, Arzt zu Groppeuhdt (Preußen).
 D.51.2.

Anzeige.
 Ungefähr 16,000 fl. sind in größeren oder kleineren Summen oder auch im Ganzen auf Russkelsobligationen zu 5 % auszuliefern. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.
 D.438.2.

Eau de Lys de Lohse
 Das feinste und unentbehrliche Parfüm ist unstreitig das albelte.
 Indem sofort nach Anwendung desselben ein jugendlich frischer Teint hervorgerufen wird. Auch glättet es die im Gesicht entstandenen Runzeln und entfernt in kürzester Zeit Sommerprossen, Sonnenbrand, Leberflecken, Muttermale, Mittelfer, rothe Nasen, Finnen etc., wirkt kühlend, erfrischend und macht die Haut sofort blendend weiß, zart und geschmeidig.
Lohse's Gesundheits-, Schönheits- Lillienmilchseife ist die zarteste, mildeste aller Seifen, welche in Wahrheit frische Haut färbt, weiß und geschmeidig macht, alle Hautfehler entfernt u. wegen ihrer Reinheit, Feinheit und ihres Wohlgeruchs alle anderen Seifen der Welt übertrifft.
 Preis 2 fl. das Sacon Eau de Lys. 36 fr. das St. Seife.
Depôt in Karlsruhe bei Th. Brugler.
 General-Depôt bei G. L. Reuling's Nachfolger in Frankfurt a. M.

Stelle-Antrag.
 Ein jüngeres gebildetes Frauenzimmer, protestantisch, von sanfter aber festem Charakter, findet alsbald Stelle als **Erzieherin** eines sechsjährigen Mädchens.
 Schriftliche Anerbietungen unter dem Zeichen P. P. nimmt entgegen und besördert die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Fallsucht (Krämpfe) heilbar!
 Eine Anweisung, die Fallsucht (Epilepsie, Krämpfe) durch ein seit 9 Jahren bewährtes nicht meziges Universal-Gesundheitsmittel binnen kurzer Zeit radikal zu heilen. Herausgegeben von **F. A. Quante**, Fabrik-Besitzer, Inhaber mehrerer Verdienstmédailles, Diplome etc. zu Warendorf in Westfalen, welche gleichzeitig zahlreiche, theils amtlich constatirte, resp. eidlich erhaltene Atteste und Dankungsschreiben von glücklich Geheilten aus allen fünf Welttheilen enthält, wird auf direkte Franco-Bestellungen vom Herausgeber gratis (franco) versandt.
 D.241.3. Strassburg.

Pharmaceutische Geschäfts-Office
 für Elsass und Deutsch-Lothringen
 von **O. Desaga**
 in Strassburg, Steinstrasse 27.
 Es sind mehrere sehr gangbare Apotheken im Elsass und Deutsch-Lothringen zu verkaufen. Die hierauf reflektirenden Herrn Kollegen erfahren durch mein Geschäfts-Bureau genaueste Nachrichten.
O. Desaga, Apotheker.

Nur für Herren
 die **P. J. Behm'sche Kunsthandlung** in Mainz versendet unter Couvert, gegen Einzahlung des Betrags von 2 Rthlr.
12 prächtige Photo-graphien.
 Frauengruppen in reizender Stellung.
 D.380.3.

Das Pianoforte-Lager
 von **Ludwig Schweisgut, Karlsruhe,**
 31 Herrenstrasse 31,
 empfiehlt eine reiche Auswahl von **Piano's, Tafelklavieren und Flügel** aus den besten Fabriken Berlin's, Leipzig's und Stuttgart's unter 3jähriger Garantie zu den billigsten Preisen.
 Reparaturen und Stimmungen werden pünktlich besorgt.
 546.17. Freiburg i. Br.
Parquet-Fußböden
 in verschiedenen einfachen und reichen Mustern empfehlen unter Garantie für Fabrikat und sorgfältiges Legen
B. & J. Segner
 in Freiburg im Breisgau.

Pianiere zu vermieten
 im **Klavolager** von **Ludwig Schweisgut,**
 Herrenstr. 31 in Karlsruhe.
 D.979.12. Karlsruhe.

Sommer, Zahnarzt,
 Strassburg, Ecke des Gutenberg-Platzes, erste Etage, Eingang Krämergasse Nr. 1.
 Künstliche Zähne und Gebisse in Kautschuk oder Metall. Ausfüllen hoher Zähne mittelst eines Zahn-Cementes, den natürlichen Zähnen täuschend ähnlich. Hilfe gegen Zahnschmerz, ohne Kitzeln. S.804.6.
 D.425.2. Berlin.
Schutzpocken-Lymphe für Schafe
 durch **Rub-Lymphe** erzeugt, versende ich, das Köchchen zu 1 Thlr., für die größte Herde genügend, unter Garantie der Haftung, zu jeder Zeit.
 Berlin, Schiffbauerdamm 33. **Dr. Vissin.**

Größtes Lager
 fertiger Herrenkleider, gut in Stoff, Arbeit und Zubehar, empfiehlt bei ungeheurem Umsatz zu nur im möglichen Preisen die Berliner Confections-Lager für Karlsruhe: Langestrasse 84, nächst der Lammstrasse. Auch schnellste Anfertigung nach Maß. Auswahl-sendung. Zahlungs-erleichterung.
 D.134.4. Karlsruhe.

Zu verkaufen.
 Zwei schöne feilerie Wagenpferde, Rapphüter, 4 1/2 und 6 Jahre alt; ferner eine elegante Profacke, ein bis. bedeckter Charabanc, 1 Paar platirte Wagenschirre, ein eleganter neuer englischer Sattel mit Füllhülle etc. und Gurten, zwei schöne neue Pferdebeden, ein noch ganz guter Reitwagen und ein Paar Arbeitseigeln, sowie Stalltraquassen sind um den festen Preis von vierzehnhundert Gulden zu verkaufen Näheres bei **Kaufher Hofmann.**
 D.483.2. Karlsruhe.

feinst raffiniertes Petroleum,
 pensylv. 1. blanc, in Kisten mit 2 Blechbüchsen, 60 Pfund Inhalt; ferner 20lbige Paraffinkerzen, glatt und gereist, in 3 verschiedenen Sorten, in Paketen zu 5 und 6 St. in Kisten von 75 Pf. **Gust. Schügenbach, Mannheim.**
 D.331.3. Mannheim e. M. Ich empfehle

Fässer.
 14 Stück weingrüne Fässer, von 20 bis 45 Ohm haltend, sind billig zu kaufen, Eisenbahnstrasse Nr. 141 in Bühl.
 D.385.2. Bühl.

Gasthof-Berkauf.
 D.408.2. In einer Stadt am Rhein mit 14,000 Einwohnern ist ein Gasthof mittleren Ranges wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. Derselbe liegt an der belebtesten Straße der Stadt, und enthält außer 2 Speiseküchen, Wirtschaftskellern und großer Küche, 19 Gastzimmer, Hofraum, Stallung, geräumige Keller und einen Hinterbau.
 Der Gasthof ist weit und breit bekannt, hat seine bestimmte Kundenschaft, und bietet einem gewandten Wirthe eine sichere und angenehme Existenz.
 Der Preis des Anwesens ist 36,000 fl. — Das Inventar soll mit übernommen werden. Anzahlung 8000 fl. Ein großer Theil des Kaufpreises kann sogleich fließen.
 Franco-Offerten unter A. C. 393 besorgt die Annoncen-Expedition von **Graschke & Vogler** in Frankfurt a. M.

Versteigerung von schifferschaftlichen Rechten.
 Auf Antrag der Erben des **Josif Konrad Wujar** Dittme, Marie Sophie, geborne Holzbauer, von Hofsheim, werden auf hiesigem Rathhause am **Donnerstag den 16. November l. J.,** Vormittags 11 Uhr,
 öffentlich veräußert:
3012 1/2 schifferschaftl. Rechte,
 Untertanen-Weiler'schen Stammes,
 taxirt zu 16,568 fl. 45 Kr.
 wozu die Liebhaber eingeladen werden.
 Bedingungen können bei uns eingesehen werden.
 Gernsbach, den 18. Oktober 1871.
 Bürgermeiheramt.
 A bel. vdt. Braun.

Magen- u. Brust-Katarrh.
 Sehr geehrter Herr! In meinem beschwerlichen Amte, das mich zu öftern und anstrengenden auswärtigen Expeditionen nöthigt, werde ich von Magen- und Brust-Katarrhen häufig befallen. — Bisher konnte mir leider durch kein Mittel geholfen werden. Da habe ich jetzt Ihren **Trauben-Brust-Honig** kennen gelernt und schon nach kurzem Gebrauch so außerordentlich gute Wirkungen in Erfahrung gebracht, daß ich den lebhaftesten Wunsch hege, dieses vortreffliche Hausmittel stets vorrätzig zu halten etc. (s. Bestell.) Hochachtungsvoll
E. A. Webner, Pastor.
 Kesselsdorf bei Wilsdruff im Königr. Sachsen, den 24. Febr. 1870. 731.
 Bei Leiden, wo kein Mittel hat anschlagen wollen, wird man dieses einfache und natürlichste Hausmittel nie ohne den günstigsten Erfolg in Anwendung bringen. Verkauf-Depot in **Karlsruhe** bei **Th. Brugler.**

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

§. 823. Wolterdingen. In den Grund- und Hypothekeneinträgen zu Wolterdingen befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge zu Gunsten der nachverzeichneten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger.

Das Pfandgericht: Herr, Bürgermeister.

Güntert, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags, Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, and Des Eintrags, Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. It lists numerous entries for Grundbuch Band I and II, and Pfandbuch Band I.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsverfügungen. §. 872. Nr. 6673. Reckart bischofsheim. In Sachen des Franz Brenner von Unterlimpen gegen Michael Brenner Eheleute von da, Schadloshaltung betr.

bindlicher Haftbarkeit von Kaufmann Jakob John hier ein zu 5% verzinsliches Darlehen erhalten, wofür sich der Kläger, ein Bruder des Michael Brenner, als Selbstschuldner verbürgt habe.

auf Freitag den 24. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt sei, zu welcher er hiermit vorgeladen werde. Zugleich wird demselben aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthaber aufzustellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dieseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

§. 863. Nr. 13510. Kasatt. Mor Homburger in Karlsruhe, Kl., gegen Johannes Gill von Durmersheim, Verf., Forderung betr. 1) Erkenntnis. Der mit Nr. 11394 vom 11. d. M. verfügte Arre wird unter Verfallung des Beschlages in die Kasse für Rottbrot und fortbauend erklärt.

Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

3) Zugleich wird auf das sich nach Angabe des klagenden Theils auf 300 fl. belaufende Guthaben des besagten Theils bei Bruno Heck in Durmersheim bis zum Betrage der klagenden Forderung von 68 fl. 37 kr. nebst 5 Proz. Zins vom 5. Oktober 1859, 2 Simri Wesselsdorf und 1 Malter Kartoffeln Beschlagnahme und dem letztgenannten Schuldner aufgegeben, bis zu erfolgter weiterer gerichtlicher Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung den bezeichneten Betrag nicht heimzugeben.

Gedon erhält der besagte Theil mit der Auflage Nachricht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen den klagenden Theil zu befriedigen, widrigenfalls dem letzteren die mit Beschlagnahme belegte Forderung in dem bezeichneten Betrage an Zahlungspflicht zugewiesen würde. Raßau, den 18. Oktober 1871.

Großh. bad. Amtsgericht.

Waag.

Öffentliche Aufforderungen.
E. 880. Nr. 6299. Neustadt. Nikolaus Kirner von Eisenbach hat von der Fürstl. Standesherrschaft Fürstberg von deren auf der Gemarkung Eisenbach gelegenen Grundbesitz das in der hierüber gefertigten Karte mit Nr. 402 bezeichnete, nördlich und westlich an die herrschaftlichen Grundstücke Karte Nr. 396 und 400, südlich an Weg Karte Nr. 404 und östlich an Weg Karte Nr. 345 angrenzende und um dessen Haus liegende Stück, bestehend aus:

- a) Acker- und Grasland, mit einem Flächeninhalt von 206 Ruthen,
- b) Garten, mit einem Flächeninhalt von 20 Ruthen,
- c) Hof, mit einem Flächeninhalt von 8 Ruthen,

zusammen 234 Ruthen,

erworben, worüber ein Eintrag des Erwerbstitels im Grundbuch nicht vorhanden ist.

Es werden deshalb auf Antrag des neuen Erwerbers alle diejenigen, welche hieran dingliche, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

in binnen 2 Monaten anzuzeigen zu machen, widrigenfalls sie dem oben bezeichneten Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.

Neustadt, den 10. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Patterner.

Erkündigungen.
E. 855. Nr. 11,166. Breisach. Die Ehefrau des Heinrich Hochalter von Breisach, Theresia, geborene Schano, von da, besitz auf Ableben ihres Bruders Gervas Schano auf der Gemarkung Breisach vier Mannshauer Acker im Holland, einerseits Gervas Dienst, andererseits Anton Wehle.

Weil der Erblasser Erwerbstitel nicht besaß, verweigert das Obergericht darüber den Eintrag und die Gewährung zum Grundbuch auf den Namen der Besizerin. Es werden deshalb alle, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche

in binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Klägerin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 13. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wors.

Erkündigungen.
E. 893. Nr. 11,316. Breisach. Wilhelm Helbling von Sasbach besitzt durch Kauf von Johann Erbstand, alt, von dort, 1/3 Morgen Acker im Gemarkung Sasbach, Gemarkung Sasbach, neben Engelwirth Josef Oberenz und Xaver Sauer, oben und unten Almend, welche die Ehefrau des Verkauften, Theresia, geborene Friedrich, von ihren Eltern, Sebastian Friedrichs Eheleute, im Ehevertrage geschenkt erhalten hatte. Weil die Ehefrau Erwerbstitel nicht besaß und deshalb jenes Grundstück auf den Namen der Ehefrau zum Grundbuch nicht eingetragen ist, verweigert das Obergericht in Sasbach den Eintrag und die Gewährung des Eigentums auf den Namen des Käufers zum Grundbuch. Es werden alle, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an das bezeichnete Grundstück haben, aufgefordert, solche

in binnen 6 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 16. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wors.

Erkündigungen.
E. 868. Nr. 8814. Triberg. J. S. der Wittwe des Benedikt Kirner, Rothburg, geb. Eibling, von Furtwangen, Kl. gegen Unbekannte, Bekl., Aufforderung zur Klage betr.

Die Klägerin besitzt in der Gemarkung Furtwangen circa 5 Morgen Waldboden im Finken Bregenbach, neben Afrika Dotter und Jgnaz Dilger Wittve, im Werth von 200 fl.

Wegen mangelnder Erwerbstitel verweigert der Gemeinderath in Furtwangen den Eintrag zum Grundbuch. Es werden deshalb alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an obiges Grundstück haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

in binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst dieselben der jetztigen Besizerin gegenüber für erloschen erklärt werden.

Triberg, den 18. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

Erkündigungen.
E. 866. Nr. 7006. Forberg. Auf Antrag des Gemeinderaths von Schwabhausen werden alle diejenigen, welche an nachbenannten Grundstücken auf Gemarkung Schwabhausen in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

in binnen 2 Monaten anzuzeigen zu machen, ansonst sie der Gemeinde Schwabhausen gegenüber für verloren erklärt werden würden.

1) 74 Morgen 1 Viertel 98 Ruthen Wald im Kapelholz, neben Gemeindegewald Schillingshadt und Ackerfeld.

2) 38 Morgen 1 Viertel 23 Ruthen Wald im Junterbühllein, neben Gemarkung Schillingshadt und Ackerfeld.

3) Ein zweistöckiges Schulhaus mit Hofraute und Schweinestall mit Heberbau in der unteren Gasse,

neben der Straße und Michael Fischer.

4) Ein Wohnhaus mit Hofraute in der oberen Gasse, neben der Straße und dem Garten.

5) 6 Ruthen Baumstück beim Ort, neben der Straße und Michael Fischer.

6) 1 Viertel 80 Ruthen Dehung beim Hühnerhölzlein, neben Gemarkung Forberg und Valentin Weber.

7) 34 Ruthen Pflanzgarten und Dehung im Dreieracker, neben dem gemeinen Weg und Valentin Weber.

8) 1 Ruthen Garten im Brühl, neben Georg Michael Fischer und Georg Michael Sittlinger.

9) 1 Viertel 12 Ruthen Acker im Brunnenacker, neben Michael Fischer und Ackerfeld.

10) 1 Viertel 4 Ruthen Acker und Garten im Grund, neben der Straße und Kirche.

11) 3 Ruthen Garten im Brühl, neben Philipp Weber Wittwe und Ackerfeld.

12) 2 Ruthen Garten im Eschgarten, neben Georg Peter Wehringer Erben und dem Garten.

13) 1 Viertel Friedhofplatz bei der Kirche, neben der Kirche und Gemeindegewald.

Forberg, den 21. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Erkündigungen.
E. 888. Nr. 6411. Neustadt. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Juli d. J., Nr. 4194, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber, Josef Keller, Zimmermann in Friedmühl, gegenüber für erloschen erklärt.

Neustadt, den 13. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Patterner.

Erkündigungen.
E. 878. Nr. 6425. Neustadt. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 29. Juli d. J., Nr. 4630, weder dingliche, noch lehenrechtliche oder scheidungskommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden, so werden solche dem in jener Verfügung genannten neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Neustadt, den 16. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Patterner.

Erkündigungen.
E. 894. Nr. 8323. Gernsbach. Nachdem in der letztgedachten Frist an die in der diesseitigen Verfügung vom 25. Juli d. J., Nr. 5671, genannten Grundstücke keinerlei Ansprüche geltend gemacht worden sind, so werden dieselben hiermit dem Erwerber, Gemeinde Gernsbach, gegenüber für erloschen erklärt.

Gernsbach, den 20. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.

Erkündigungen.
E. 897. Nr. 7407. Achern. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 30. April d. J., Nr. 3191, wurde Moriz Armbruster von Wörsbach für völlig mündig erklärt und Bernhard Allgeier von da unterm 11. d. M. als dessen Vormund bestellt. Achern, den 24. Oktober 1871. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Erkündigungen.
E. 875. Durmersheim. Elise Heß, Ehefrau des Hilmar Müller von Giesheim, seit mehreren Jahren mit unbekanntem Aufenthalt in Amerika abwesend, ist zu Erbschaft ihres am 16. März 1871 zu Dole verstorbenen Bruders Hermann Heß, gemeinsamer Vaters und Tagelöhners von Giesheim, berufen.

Dieselbe oder ihre etwaigen Leibestretten werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten sich bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft deren zugeweiht werden wird, welchen sie zustimme, wenn die Vorgelegene zur Zeit des Erbanspruchs nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durmersheim, den 24. Oktober 1871.
Der Großh. Notar
Alf. Hermann.

Erkündigungen.
E. 889. Heilbronn. Zum Nachlasse des am 20. Mai d. J. kinderlos hier + Kirches Karl Wagenner aus Bensfeld, geb. am 11. Februar 1811, und zwei Halbgeschwister:

Katharina Heß, geb. am 6. September 1813, Ehefrau von Jakob Wirsching, Schreiner aus Nassendach-Hausen,

Martin Heß, geb. am 16. März 1818, Weber aus Bensfeld.

Diese Erbverhältnisse, vor Jahren nach Amerika, bzw. Australien, ausgewandert, befinden sich an unbekanntem Aufenthaltsort und werden hiermit aufgefordert, binnen 6 Monaten ihre Erbansprüche diesseits geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugeweiht würde, welchen sie zustimme, wenn die Vorgelegenen zur Zeit des Erbanspruchs nicht mehr am Leben gewesen wären.

Heilbronn, den 23. Oktober 1871.
Großh. Notar.
G. F. Sachs.

Hand-Ärztliche Einträge.
E. 882. Nr. 8931. Triberg. Unter D. J. 39 des Firmenregisters wurde mit Verfügung vom heutigen daten die Firma: „J. Kuner in Schonach“, Inhaber der Firma ist Johann Kuner, Kaufmann in Schonach; Ehevertrag, d. d. Triberg, den 30. Juni 1871, mit Anna Wehrle von Schonach, wornach allgemeine Gütergemeinschaft als Norm ihrer Vermögensverhältnisse festgestellt wurde.

Triberg, den 21. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

Erkündigungen.
E. 896. Nr. 7074. Forberg. Der des gemeinen Diebstahls, im Betrage von über 25 fl., z. N. des Johann Staudigel in Wörsbach angeklagte Johann Dächner von Wörsbach wird aufgefordert, sich

in binnen 4 Wochen bei dem diesseitigen Gerichte zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird.

Forberg, den 25. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 885. Mannheim. J. U. E. gegen Martin Müller von Schwetzingen wegen Körperverletzung.

Nach Ansicht des 226 der Gerichtsverfassung und der §§ 205, 206, 207 der Str. Pr. Ordng. wird erkannt: Martin Müller von Schwetzingen sei unter der Anschulzung: „daß er am Abend des 4. Juni d. J. ohne vorbedachten Entschluß im Affekt dem Johann Christian Sopp von Diethard auf der Straße dabei durch einen in die Brust geführten Messerstoß, dessen Erfolg ihm mindestens zum unheimlichen Vorwurfe zuzurechnen ist, eine Verletzung zufügte, welche eine über zwei Monate andauernde Krankheit des Verletzten und eine bleibende Unfähigkeit derselben zu seinen Berufsarbeiten zur Folge hatte“, auf Grund der §§ 232, 233, 234, 235, 236 des St. G. B. wegen im Affekt verübter Körperverletzung in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier zu verweisen. Dies wird dem schuldigen Angeklagten hiermit verkündet.

Mannheim, den 21. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklagekammer I.
Weber.

Urtheilsverkündigungen.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Mannheim. J. U. E. gegen Martin Müller von Schwetzingen wegen Körperverletzung.

Nach Ansicht des 226 der Gerichtsverfassung und der §§ 205, 206, 207 der Str. Pr. Ordng. wird erkannt: Martin Müller von Schwetzingen sei unter der Anschulzung: „daß er am Abend des 4. Juni d. J. ohne vorbedachten Entschluß im Affekt dem Johann Christian Sopp von Diethard auf der Straße dabei durch einen in die Brust geführten Messerstoß, dessen Erfolg ihm mindestens zum unheimlichen Vorwurfe zuzurechnen ist, eine Verletzung zufügte, welche eine über zwei Monate andauernde Krankheit des Verletzten und eine bleibende Unfähigkeit derselben zu seinen Berufsarbeiten zur Folge hatte“, auf Grund der §§ 232, 233, 234, 235, 236 des St. G. B. wegen im Affekt verübter Körperverletzung in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer dahier zu verweisen. Dies wird dem schuldigen Angeklagten hiermit verkündet.

Mannheim, den 21. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklagekammer I.
Weber.

Urtheilsverkündigungen.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.

Verweisungsbeschlüsse.
E. 895. Nr. 1900. Offenburg. J. A. E. gegen Rudolf Jettowich von Urleben wegen Widerrechtlichkeit wird auf angelegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Rudolf Jettowich von Urleben wird der Widerrechtlichkeit, verbunden mit Körperverletzung des Polizeibehörders Reinholdt, für schuldig erklärt, und deshalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von vier Monaten, sowie zur Ertragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsverfalls verurtheilt.

Offenburg, den 9. Oktober 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
v. Marschall.